

Merkblatt zum Verzicht auf die Zulassung

Frist zur Beendigung beachten

Die Zulassung endet nach § 28 Abs. 1 Z-ZV mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalender- vierteljahres. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur mit Begründung in Ausnahmefällen möglich und löst eine Verfahrensgebühr aus, ebenso der Verzicht zu einem anderen Termin. Das bedeutet, ein Verzicht zum 31. Dezember des Jahres bedarf etwa einer Verzichtserklärung bis zum 30. September des Jah- res. Verzichtserklärungen zum laufenden Quartalsende oder zu Terminen die nicht dem Quartalsende entsprechen sind gebührenpflichtig.

Informationen zum Umgang mit der Patientenakte bei Beendigung der vertragszahn- ärztlichen Tätigkeit

Rechtsgrundlagen:

Nach § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen, § 630 f Abs. 3 Bürgerli- ches Gesetzbuch (BGB) und § 8 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte sind zahnärztliche Aufzeich- nungen, Behandlungsunterlagen sowie Röntgenbilder mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Be- handlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften, wie dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn dies nach zahnärztlichen Erfahrungen geboten ist. Bei der Herausgabe von Aufzeichnungen sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Pflicht zur Ver- schwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten. In § 12 Abs. 5 der Berufsordnung für die Zahn- ärzte im Freistaat Sachsen ist weiter geregelt, dass der Zahnarzt unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit seine zahnärztlichen Aufzeichnungen, Behandlungsunterlagen und Röntgenbilder aufzubewahren hat bzw. dafür Sorge tragen muss, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden und die Verschwiegenheitspflicht beachtet wird.

Was ist bei der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit zu beachten?

Beendet der Zahnarzt seine vertragszahnärztliche Tätigkeit ohne Nachfolge, gilt die Aufbewahrungsp- flicht auch nach Aufgabe seiner zahnärztlichen Praxis für ihn fort. Es bestehen folgende Möglichkei- ten, dieser Pflicht nachzukommen:

1. Aufbewahrung der Patientenakten in eigenen Räumen des Zahnarztes bzw. in dafür ange- mieteten Räumen

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein, der Erhalt und die Lesbar- keit der Akten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Dies gilt auch für elektronisch geführte Patientenakten.

2. Patientenakten können anderweitig ordnungsgemäß verwahrt werden, z. B. bei einem Koll- egen

Der Kollege, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, hat diese Unterlagen getrennt von seinen eigenen Patientenakten unter Verschluss zu halten. Die verwahrten Patientenakten dürfen nur mit Einwilligung des betroffenen Pati- enten eingesehen oder weitergegeben werden.

3. Patientenakten können zur Verwahrung an ein externes Unternehmen übergeben werden

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein, der Erhalt und die Lesbar- keit der Akten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.

4. Elektronische Patientenakten

Soweit die zahnärztlichen Aufzeichnungen oder sonstigen Behandlungsunterlagen elektronisch do- kumentiert worden sind, hat der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen, dass sie innerhalb der Aufbewah- rungsfrist in geeigneter Form verfügbar gemacht werden können. Computer, Festplatten und sonstige Datenträger mit Patientendaten sind sicher und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Werden die Daten vom Computer bzw. der Festplatte gelöscht oder der Computer, die Festplatte bzw.

sonstige Datenträger vernichtet, hat der Zahnarzt dafür zu sorgen, dass die Patientendaten nicht wieder hergestellt werden können.

Einsichts- und Herausgaberechte bzgl. der Patientenakte

Aufgrund der in der Berufsordnung verankerten öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflicht ist es nicht zulässig, dem Patienten nach Beendigung der Praxistätigkeit seine Patientenakte im Original auszuhandigen (Ausnahme: § 85 StrlSchG und § 127 StrlSchV; Pflicht, dem Patienten Originalröntgenaufnahmen vorübergehend zu überlassen). Nach § 12 Abs. 4 der Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen sowie

§ 630 g BGB hat der Zahnarzt dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung auszuhändigen.

Um Anfragen von Patienten und Krankenkassen nach dem Verbleib der Patientenakte beantworten zu können, bittet Sie die KZV Sachsen um Mitteilung, wo Ihre zahnärztlichen Aufzeichnungen nach Beendigung der Praxistätigkeit aufbewahrt und durch wen sie verwaltet werden. Bitte füllen Sie das dem Formular „Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt“ beiliegende **Formular „Umgang mit der Patientenakte bei ersatzloser Praxisaufgabe“** aus und legen es der Verzichtserklärung bei.

Anwendung der Gewährleistungsfrist für Zahnersatz nach § 136 a Abs. 4 SGB V

Grundsätzlich besteht die Gewährleistungsfrist für Zahnersatz ab dem Datum der Eingliederung 24 Monate lang. Die zweijährige Gewährleistungspflicht für Zahnersatz endet nicht automatisch mit der Beendigung Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit, sondern besteht auch darüber hinaus fort. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung bei der Anfertigung von Zahnersatz ist die Gewährleistungspflicht nach § 136 a Abs. 4 SGB V nicht auf den Praxisübernehmer übertragbar.

Es muss zudem beachtet werden, dass der Patient aufgrund seines in § 76 SGB V verankerten Rechts der freien Arztwahl nicht gezwungen werden kann, sich bei dem Praxisübernehmer zur Nachbesserung oder Neuanfertigung der prothetischen Versorgung in Behandlung zu begeben.

Zahnersatzmängel innerhalb der Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungspflicht nach § 136 a Abs. 4 SGB V für Füllungen und Zahnersatz lautet auszugswise wie folgt:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine 2-jährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die KZBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.“

Informiert ein ehemaliger Patient seine Krankenkasse über vermeintliche Mängel an seinem Zahnersatz bzw. reicht ein nachbehandelnder Zahnarzt innerhalb der Gewährleistungsfrist einen neuen Heil- und Kostenplan bei der Krankenkasse ein, wird in der Regel ein Mängelgutachten ausgelöst.

Bei Regelversorgungen und gleichartigen Versorgungen ist die Mängelbegutachtung wegen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist des § 136 a Abs. 4 SGB V auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Eingliederung beschränkt. Bei Direktabrechnungsfällen, sog. D-Fällen, kann aufgrund bundesmantelvertraglicher Regelungen eine Mängelbegutachtung innerhalb von 36 Monaten nach der Eingliederung veranlasst werden (siehe § 4 der Anlage 6 BMV-Z).

Informationen zur Einleitung eines Mängelgutachtens – Pflicht zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen an den Gutachter

Die Krankenkasse informiert die KZV Sachsen über die Notwendigkeit der Einleitung eines Mängelgutachtens. Als nicht mehr zugelassener Zahnarzt werden Sie von der KZV Sachsen davon benach-

richtigt und aufgefordert, dem Gutachter die entsprechenden Behandlungs- und Diagnostikunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören die zahnärztliche Dokumentation, Röntgenbilder, Modelle etc. Für den Fall, dass Sie Ihre Praxis übergeben haben, ist sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind auf die Behandlungsunterlagen zuzugreifen, um diese dem Gutachter übermitteln zu können.

Möglichkeit der Nachbesserung/Neuanfertigung im Rahmen der Gewährleistung

Aufgrund Ihres Verzichts auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sind Sie grundsätzlich nicht mehr berechtigt, GKV-Patienten zu behandeln. Im Einzelfall kann eine Nachbesserung bzw. Neuanfertigung im Rahmen der Gewährleistung auch nach dem Ende Ihrer Zulassung möglich sein, wenn dem Patienten eine Nachbesserung bzw. Neuanfertigung zumutbar ist und Ihnen adäquate Behandlungsräume zur Verfügung stehen. Eine Behandlung ehemaliger Patienten ist auf jeden Fall dann möglich, wenn Sie nach Ihrer Tätigkeit in eigener Niederlassung als Entlastungsassistent oder angestellter Zahnarzt in einer Praxis arbeiten.

Regressansprüche im Ergebnis eines Mängelgutachtens – Wann sind sie gerechtfertigt?

Bei der Feststellung von Zahnersatzmängeln sind Sie nicht in jedem Fall verpflichtet, Regressansprüche der Krankenkasse anzuerkennen. Voraussetzung für die Berechtigung eines Ersatzanspruches ist, dass dem ehemals behandelnden Zahnarzt ein Verschulden nachgewiesen werden kann bzw. er sich ein schuldhaftes Verhalten des Labors zurechnen lassen muss. Das bedeutet: Im Ergebnis des Gutachtens müssen Planungs- und/oder- Ausführungsfehler aufgezeigt worden sein, die Sie zu vertreten haben. Wenn durch das Gutachterverfahren weiter festgestellt wurde, dass der von Ihnen angefertigte Zahnersatz aufgrund von Mangelhaftigkeit nachgebessert bzw. neu angefertigt werden muss und Sie dem nicht nachkommen können, wird in der Regel von der beteiligten Krankenkasse bei der KZV Sachsen ein Regressantrag gestellt und die teilweise oder vollständige Rückzahlung des von ihr geleisteten Anteils gefordert.

Über den genauen Inhalt und Umfang dieses Antrages werden Sie von der KZV Sachsen informiert. Sollte der Rückforderungsanspruch der Krankenkasse berechtigt sein, erfolgt, soweit vorhanden, eine Verrechnung des Regressbetrages mit Ihrem Sicherheitseinbehalt bei der KZV Sachsen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gutachterwesen der KZV Sachsen, Peggy Augustin (Telefon 0351 8053-610) und Friederike Ecke (Telefon 0351 8053-602).

Die Eingliederung von beantragtem bzw. bereits begonnenem Zahnersatz erfolgt erst nach der Praxisübergabe bzw. -aufgabe – Wie ist die Abrechnung durchzuführen?

Können begonnene prothetische Versorgungen nicht mehr vor der Praxisübergabe bzw. -aufgabe eingegliedert werden, kann die Weiterbehandlung und Eingliederung durch den Praxisübernehmer erfolgen oder von einem anderen Zahnarzt vorgenommen werden.

Die Abrechnung von Teilleistungen gegenüber der Krankenkasse oder dem Patienten ist für Sie in derartigen Fällen jedoch nicht möglich. Bei einer geplanten Praxisübergabe bzw. -aufgabe sollten prothetische Behandlungen daher möglichst so durchgeführt werden, dass die Eingliederung noch während Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Die Abrechnung der prothetischen Leistungen ist erst nach der Eingliederung zulässig. Erfolgt die Eingliederung durch einen anderen Zahnarzt, so kann dieser die gesamten Leistungen (auch wenn sie teilweise nicht von ihm erbracht wurden) über die KZV abrechnen. Der Zahnarzt, der die Versorgung eingliedert, übernimmt dann auch die Gewährleistung nach § 136 a Abs. 4 SGB V.

Wie die Abgeltung der Leistungen die von Ihnen vor der Übergabe des Behandlungsfalls erbracht wurden erfolgen soll, ist zwischen Ihnen und dem anderen Zahnarzt zu vereinbaren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Monatsabrechnung der KZV Sachsen, Simona Günzler (Telefon 0351 8053-560).